

herstellung der königlichen Domäne in ihrem ganzen früheren Umfang samt allen Einkünften, wie sie zur Zeit König Wilhelms II. erhoben worden waren, bildete das Ziel einer der kaiserlichen Verfügungen<sup>42)</sup> von Capua. Wir wissen nun aus der Narratio der Bestätigungsurkunde Friedrichs II. von März 1221<sup>43)</sup>, daß der Abt Matthäus von San Giovanni di Fiore, der Nachfolger Joachims, mit seinem Konvent an den Kaiserhof nach Brindisi eilte, um die Gefährdung der bisherigen Schenkungen, die nach den Capuaner Bestimmungen zu drohen schien, von seinem Kloster abzuwenden. Matthäus legte zum Beweise der Rechtmäßigkeit des Besitzes und der Freiheiten der Abtei die beiden Privilegien Heinrichs VI.<sup>44)</sup> und deren Bestätigung durch die Kaiserinwitwe Konstanze<sup>45)</sup> vor und erlangte denn auch die Bekräftigung dieser früheren Begünstigungen<sup>46)</sup>. Daß der Abt dabei auch unser Mandat vorgewiesen habe, wird nicht gesagt. Dennoch wird man vermuten dürfen, daß er Friedrich diese Verfügung seines Vaters präsentierte, die in so deutlichen Worten Rechtsansprüche zurückwies, die für den Fiskus durch einen kaiserlichen Beamten bei ähnlicher Gelegenheit und aus vergleichbarem Anlaß erhoben worden waren.

Denn der Inhalt des Mandates zeigt, daß der Magister castellorum in Kalabrien und Magister Silae, Friedrich<sup>47)</sup>, aufgrund eines vorausgegangenen allgemeinen kaiserlichen Befehls<sup>48)</sup> die Rückforderung des Klostersgutes in die Wege geleitet hatte. Diese Anordnung Heinrichs VI.,

<sup>42)</sup> Vgl. Ryccardi de S. Germ. Chron. S. 90 (Nr. X).

<sup>43)</sup> BF 1304 (= BFW 14674); vollständig gedruckt bei Eduard Winkelmann, Ungedruckte Urkunden und Briefe zur Reichsgeschichte des 13. Jh., MIOG 14 (1893) Nr. 3 (S. 89—91).

<sup>44)</sup> Böhmer-Baaken 379 und 408. Holtzmann QFIAB 36 (1956) S. 19 sagt, der Abt habe nur (das dort als Nr. 1, S. 5—7 gedruckte) Privileg von 1194 (Böhmer-Baaken 379) vorgelegt; da aber auch der Inhalt von Böhmer-Baaken 408 bestätigt wird (bei Winkelmann S. 90 f.), dürfte auch diese Urkunde unter den *privilegia* gewesen sein, die Friedrich II. nach seinen Worten vor Augen hatte.

<sup>45)</sup> Ries Reg. 71.

<sup>46)</sup> Durch die Anm. 43 genannte Urkunde.

<sup>47)</sup> Über Friedrich, der sich nach dem Tode Heinrichs VI. ins Kastell Malvito (auch Malvetum, Malveto genannt; heute: Malvito, Prov. Cosenza, nw. von San Marco Argentano) zurückzog (Ryccardi de S. Germ. Chron. S. 19; Gesta Innoc. III c. 20) und danach genannt wurde (Gesta Innoc. III c. 24: *Fredericus Maluti*): Eduard Winkelmann, Philipp von Schwaben und Otto IV. 2 (1878) S. 23 mit Anm. 3, Friedrich Baethgen, Die Regentschaft Papst Innocenz III. im Kgr. Sizilien (Heidelberger Abhh. z. mittl. u. neueren Gesch. 44, 1914) S. 24, und Evelyn Jamison, Admiral Eugenius of Sicily (1957) S. 151 f. (mit Anm. 1) S. 160 (mit Anm. 6) u. S. 163.

<sup>48)</sup> Vgl. unten im Druck S. 533: *occasione eiusdem generalis mandati nostri*.